

An den
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Beckenstube
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 22. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reichen wir, Matthias Frick und Simon Sepan fristgerecht Beschwerde gemäss Art. 82^{bis} des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (SHR 160.100) ein, da wir Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im allgemeinen und Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes über den Kantonsrat sowie Art. 9 Abs. 2 der Schaffhauser Stadtverfassung verletzt sehen. Wir stellen folgende Anträge:

- Die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 zu den Vorlagen zur Zusammenführung der Verkehrsunternehmungen RVSH und VBSH auf Gemeinde- und Kantonsebene sei abzusagen und ein neues Abstimmungsdatum anzusetzen.
- Es sei festzuhalten, dass weder das städtische Abstimmungsmagazin noch das kantonale Abstimmungsmagazin die Gebote der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit erfüllen.
- Es seien die zuständigen Organe in Kanton und Stadt auf die Mängel in ihren Abstimmungsunterlagen hinzuweisen.
- Es sei für eine Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt eine Überarbeitung der genannten Abstimmungsmagazine vorzunehmen.
- Sollte die Volksabstimmung zum Zeitpunkt des Entscheides über diese Beschwerde bereits stattgefunden haben, so sei diese nachträglich für ungültig zu erklären.
- Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten von Kanton (städtische Abstimmung) und Stadt Schaffhausen (kommunale Abstimmung).

Aufgrund der kurzen Beschwerdefrist genügt eine rudimentäre Beschwerdebegründung. Gerne sind wir bereit, sie bei Bedarf während des Verfahrens nachträglich zu ergänzen. Unsere Anträge begründen wir vorerst wie folgt:

Städtisches und kantonales Abstimmungsmagazin:

Das städtische Abstimmungsmagazin und das kantonale Abstimmungsmagazin missachten die Pflicht der Behörde, im Vorfeld der Abstimmung korrekt zu informieren. Es stellt eine unerlaubte Beeinflussung der Stimmberechtigten dar, wenn über die Tragweite einer Vorlage falsch oder auf unsachliche Weise informiert wird.

Im Abstimmungsmagazin wird suggeriert, es bestehe heute ein „Trennungsrisiko“ d.h., dass die RVSH die Zusammenarbeit mit den VBSH jederzeit aufkünden könnten. Das kantonale Abstimmungsmagazin droht gar unverhohlen mit dem „Prüfen anderer Optionen“ bei einem negativen Ausgang der Volksabstimmung. Diese Behauptung darf ohne genauere Erläuterung nicht in den Raum gestellt werden, da sie nur unter engen Bedingungen zutreffen und realisiert werden kann aber gleichzeitig stark geeignet ist, den Bürger in seinem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen.

Es wird ferner behauptet, das Trennungsrisiko könne durch die Annahme der Zusammenführungsvorlage ausgeräumt werden. Damit wird gleichzeitig suggeriert, die heute von der RVSH betriebenen Linien würden durch die Zusammenführung dauerhaft durch die neue VSBH betrieben. Dieser Schluss trifft ebenfalls nur unter engen Bedingungen zu, ist aber gleichzeitig geeignet, den Bürger in seinem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen. Ausführungen zu einer möglichen Ausschreibung der Regionallinien nach Ablauf der bestehenden Konzession und der möglichen Vergabe an diejenige Unternehmung, welche am günstigsten offeriert, fehlen vollständig, obwohl diese Möglichkeit weiterhin bestehen bleibt.

Diese Lücke ist ebenfalls dazu geeignet, den Bürger in seinem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen.

Kantonales Abstimmungsmagazin:

Das Kantonale Abstimmungsmagazin missachtet das Gebot der Vollständigkeit.

Abstimmungserläuterungen entsprechen nur dem Gebot der Vollständigkeit, wenn sowohl auf die befürwortenden wie auch auf die ablehnenden Gründe einer Vorlage verwiesen wird.

Dabei darf zwischen dem Umfang und Darlegung der Haltung der politischen Mehrheit und jener von Minderheiten kein offensichtliches Missverhältnis bestehen.

Das der Stimmbevölkerung im Kanton vorgelegte Abstimmungsmagazin widerspricht diesem Gebot in eklatanter Weise: Es verweist einzig und allein eine kurze vierzeilige Passage auf Seite 37 pauschal auf ablehnende Haltungen mit Verweis auf „grundsätzliche Überlegungen zur Verselbständigung.“ Diese Passage wird beinahe wortwörtlich wiederholt auf S. 38 mit einer Ergänzung, die offensichtlich nicht auf die Debatte im Kantonsrat Schaffhausen vom 19.2.2018 bezogen ist, sondern Bezug nimmt auf die Debatte im grossen Stadtrat und daher im kantonalen Abstimmungsmagazin fehl am Platze ist.

An dieser Stelle ist zudem darauf hinzuweisen, dass es besonders problematisch ist, via Abstimmungsmagazin die offizielle Bekanntgabe der Haltung weiterer Kreise vorzunehmen, die nicht zu den wesentlichen Minderheiten gehören können - da sie weder Behörde sind noch Initiativ- oder Referendumskraft – sofern nicht vollständigerweise sowohl befürwortende als auch ablehnende Aussenstehende aufgeführt werden.

Auf S. 37 wird auf die Haltung des Verwaltungsrates der RVSH AG verwiesen, auf die Verwaltungskommission der VBSH und auf die Personalvertreter der beteiligten Betriebe. Zudem wird auf die angeblich positive Haltung der „VPOD-Spitze“ verwiesen, was nachweislich eine Fehlinformation ist. Diese Informationen sind dazu geeignet, den Bürger in seinem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen

Städtisches Abstimmungsmagazin:

Das städtische Abstimmungsmagazin missachtet das Gebot der Vollständigkeit.

Unter dem Titel „Anstellungsbedingungen vereinheitlichen“ werden dem Stimmbürger wesentliche Informationen, die zur Entscheidungsfindung wichtig sind, vorenthalten. Es fehlt jeglicher Verweis auf die Geltungsdauer des ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und wer ihn wann kündigen kann. Dies ist von grosser Wichtigkeit für die Entscheidung des Stimmbürgers, sollen doch in einem Gesetz geregelte Arbeitsverhältnisse durch eine vertragliche Lösung ersetzt werden. Zudem sind die Erläuterungen dazu, für wen der GAV genau gilt, unpräzise und unvollständig. Es wird suggeriert, es gäbe für das Fahrpersonal einen einheitlichen GAV und zudem der Eindruck erweckt, alle Fahrer würden gemäss dessen Richtlinien entlohnt. Nachweislich gilt der GAV aber nicht für Mitarbeiter, die in Anstellung bei der Rattin AG bleiben und trotzdem für die VBSH fahren und es ist ohne Neubewerbung auch für die Angestellten der Weder AG nicht möglich, in die Bedingungen des GAV zu wechseln, da für diese das Übernahmeangebot der VBSH nicht gilt. Bezeichnenderweise findet die Subunternehmung Weder AG an dieser Stelle überhaupt keine Erwähnung. Ein Hinweis darauf, dass der GAV nicht gilt für Angestellte weiterer Subunternehmungen, die erst noch eine Zusammenarbeit mit der neuen VBSH eingehen, fehlt ebenfalls.

Es ist unserer Ansicht nach völlig unzulässig, solch wichtige Informationen zu unterdrücken, da sie wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung des Stimmbürgers haben können.

Mit freundlichen Grüssen

Matthias Frick, Kantonsrat AL

Simon Sepan, Grossstadtrat AL